

Bürgermeisteramt Buchenbach
Fachbereichsleitung II
Bürgerservice & Zentralsdienste

Anlage zur Beratungsvorlage

**Fortschreibung der
Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2026
Gemeinde Buchenbach**
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Bericht

Volker Hirsch, Fachbereich II

Zahlenwerk und Auswertungen
Thomas Fedrow, Verwaltungsreform 21

Öffentliche Gemeinderatssitzung

18. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	ZIELE DER PLANUNG	2
1.1	Allgemeines und Hinweise	2
1.2	Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe	2
1.3	Die Förderung von Kindern ist kommunale Aufgabe	2
2	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER QUANTITATIVEN BEDARFSPLANUNG	4
2.1	Bevölkerungsentwicklung als Planungsgrundlage	4
2.2	Voraussichtliche Entwicklung in Baden-Württemberg	4
2.2.1	Allgemeine Entwicklung	4
2.2.2	Weitere Bevölkerungsentwicklung Buchenbach	5
2.2.2.1	Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für Buchenbach.....	5
2.2.2.2	Basis der Bedarfsermittlung; Kinder in Buchenbach zum 01.12.2025	6
2.2.2.3	Jahrgänge U3 und Ü3 mit Rechtsanspruch auf Betreuung anhand des Stichtages 01.12.2025.....	6
2.2.2.4	Fazit aus der externen Bedarfsplanung bis zum Betreuungsjahr 2030/2031	6
2.3	Qualitativer Bedarf.....	8
2.3.1	Anregungen des Elternbeirats St. Josef.....	8
2.4	Fazit und empfohlene Maßnahmen	9

1 Ziele der Planung

1.1 Allgemeines und Hinweise

Die Bedarfsplanung dient der Gemeinde als Grundlage für eine vorausschauende Steuerung der Kindertagesbetreuung. Neben dem quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen werden dabei auch qualitative Anforderungen sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigt. Die vorliegende Planung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage in Baden-Württemberg und der bestehenden Situation in der Gemeinde Buchenbach. Ein besonderer Schwerpunkt liegt weiterhin auf der ausreichenden Bereitstellung von Betreuungsplätzen, insbesondere im Kleinkindbereich. Darüber hinaus fließen auch die Auswirkungen neuer Baugebiete und der Zuwanderung in die Planungen ein. Neben dem Ausbau der Betreuungsangebote ist zudem die qualitative Weiterentwicklung der Einrichtungen Bestandteil des gesetzlichen Auftrags. Die im Bericht dargestellten Zahlen und Entwicklungen wurden durch die Organisationsberatung Verwaltungsreform 21 (Thomas Fedrow) zusammengestellt und ausgewertet.

1.2 Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe

Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendhilfe sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Danach hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gleichzeitig sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Auf dieser Grundlage unterstützt die Jugendhilfe insbesondere die Entwicklung junger Menschen, berät und unterstützt Eltern bei der Erziehung, wirkt Benachteiligungen entgegen und trägt zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Schaffung familienfreundlicher Lebensbedingungen bei. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören dabei auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

1.3 Die Förderung von Kindern ist kommunale Aufgabe

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter einem Jahr haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dies gilt insbesondere, wenn die

Betreuung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder suchen, sich in Ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Kinder von 1 bis 3 Jahren

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Auch hierbei orientiert sich der Umfang der täglichen Förderung am individuellen Bedarf.

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder ab drei Jahren haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Kommunen sind dabei verpflichtet, auf ein bedarfsgerechtes Angebot, insbesondere auch an Ganztagsplätzen, hinzuwirken.

Schulkinder

Auch für Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Betreuung richtet sich ebenfalls nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, sofern dies dem jeweiligen Hilfebedarf entspricht. Dieser Grundsatz der Inklusion ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

2 Bedarfsplanung 2026

2.1 Bevölkerungsentwicklung als Planungsgrundlage

Um die Frage, wie viele Betreuungsplätze bereitzustellen sind, hinreichend genau beantworten zu können, müssen die Rahmenbedingungen dieser Bemessung geklärt werden. Über die gesetzlichen Pflichten hinaus, ist zu klären, wie sich die Einwohnerzahlen voraussichtlich entwickeln werden.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Bevölkerungs-/bzw. Altersstruktur sind maßgebliche Faktoren für die Beurteilung, wie das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen weiterentwickelt werden muss und wo auch Umstrukturierungen erforderlich sind.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung in Baden-Württemberg

2.2.1 Allgemeine Entwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg war zwischen 2016 und 2026 insgesamt von einem moderaten Wachstum geprägt. Während das Land 2016 noch stark von Zuwanderung profitierte und zugleich die höchste Geburtenzahl seit 1999 verzeichnete, verlangsamte sich das Wachstum ab 2020 deutlich. Die Einwohnerzahl stieg dennoch weiter an und lag Mitte der 2020er-Jahre bei über 11 Millionen Menschen. Ausschlaggebend hierfür war vor allem die Zuwanderung, da die natürliche Bevölkerungsentwicklung zunehmend negativ wurde. Bereits seit den frühen 2020er-Jahren übersteigt die Zahl der Sterbefälle regelmäßig die Zahl der Geburten.

Besonders deutlich zeigt sich dieser Wandel bei den Geburtenzahlen. Nach einem starken Anstieg bis 2016 mit rund 107.500 Geburten gingen die Geburtenzahlen in den Folgejahren schrittweise zurück. Seit 2022 beschleunigte sich dieser Rückgang nochmals. Für 2024 meldete das Statistische Landesamt nur noch rund 97.500 Geburten und eine Geburtenziffer von etwa 1,39 Kindern je Frau. Ursachen hierfür sind unter anderem die alternde Bevölkerung, wirtschaftliche Unsicherheiten sowie veränderte Lebens- und Familienmodelle. Gleichzeitig nimmt die Zahl älterer Menschen weiter zu, wodurch die Sterbefälle langfristig steigen.

Für den Zeitraum von 2026 bis 2031 ist daher davon auszugehen, dass Baden-Württemberg nur noch leicht wachsen oder regional bereits stagnieren wird. Ohne anhaltende Zuwanderung wäre mittelfristig sogar ein Bevölkerungsrückgang wahrscheinlich. Die Geburtenzahlen dürften in den kommenden Jahren weiter sinken oder bestenfalls auf niedrigem Niveau

stabil bleiben. Bis 2031 könnte die Zahl der jährlichen Geburten dauerhaft unter 95.000 liegen. Gleichzeitig wird sich der Anteil älterer Menschen weiter erhöhen. Städte und Gemeinden stehen deshalb zunehmend vor Herausforderungen in den Bereichen Kinderbetreuung, Schulen, Wohnraum, Fachkräftesicherung und Pflege.

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg („Bevölkerungsstand“, „Geburten und Sterbefälle“, Pressemitteilungen zur Bevölkerungsentwicklung 2021–2025); Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf Kommunen.

2.2.2 Bevölkerungsentwicklung Buchenbach

2.2.2.1 Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für Buchenbach

Bevölkerungsvorausberechnung bis 2045 mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen Buchenbach (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald)							
Altersgruppen	2023 ¹⁾	2024	2025	2030	2035	2040	2045
unter 5	169	152	144	134	135	136	138
5 bis unter 10	157	176	179	153	144	144	144
10 bis unter 15	159	153	157	179	157	149	150
15 bis unter 20	164	159	160	158	177	159	153
20 bis unter 25	166	162	154	153	154	165	156
25 bis unter 30	156	166	172	172	171	172	178
30 bis unter 35	195	198	195	190	188	189	191
35 bis unter 40	190	186	192	205	202	199	199
40 bis unter 45	202	211	205	203	209	207	204
45 bis unter 50	183	180	191	206	205	208	208
50 bis unter 55	211	194	182	196	210	212	213
55 bis unter 60	290	277	271	189	202	214	216
60 bis unter 65	243	251	260	262	188	198	210
65 bis unter 70	187	201	202	244	246	181	190
70 bis unter 75	142	146	153	187	225	226	169
75 bis unter 80	94	103	109	135	163	195	196
80 bis unter 85	139	123	104	86	108	131	157
85 bis unter 90	84	90	95	65	57	72	87
90 und mehr	25	26	29	46	35	31	39
Insgesamt	3.156	3.154	3.154	3.163	3.176	3.188	3.198

¹⁾ 2023: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.; restliche Jahre: Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basis 2023). Methodenbeschreibung. Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2023; mit Wanderungen/Modellrechnung. © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Datenquelle: Bevölkerungsfortschreibung.

Für die weitere Bevölkerungsentwicklung ist neben der weiteren Entwicklung der Geburtenrate und der Lebenserwartung vor allem das Wanderungsgeschehens entscheidend. Eine weitergehende Analyse von durch Konflikte oder Klima bedingte Wanderungsbewegungen soll und kann hier nicht mehr erfolgen.

2.2.2.2 Basis der Bedarfsermittlung; Kinder in Buchenbach zum 01.12.2025

Auf Grundlage des Melderegisters (Stand 01.12. 2025) wurde folgende Zahl an Kindern in Buchenbach ermittelt und in verschiedene zur Bedarfsermittlung erforderliche Gruppen zusammengefasst:

- Kinder von 0 bis 2 Jahren: 77 Kinder
- Kinder von 1 bis 2 Jahren: 52 Kinder
- Kinder von 3 bis 6 Jahren: 150 Kinder
- Kinder von 3 Jahren bis Einschulung: 134 Kinder (88% der Kinder mit dem 6. Lebensjahr werden i.d.R. eingeschult.
- alle Kinder unter 7 Jahren: 185 Kinder

(Anlage 1b – Verwaltungsreform 21)

2.2.2.3 Jahrgänge U3 und Ü3 mit Rechtsanspruch auf Betreuung anhand des Stichtages 01.12.2025

Die Entwicklung des Szenarios erfolgt auf Basis der demografischen Entwicklung von Buchenbach. Dabei wird eine Betreuungsquote von 60 % für Kinder unter drei Jahren (U3) und eine Quote von rund 100 % für Kinder über drei Jahren (Ü3) angestrebt. Letztere berücksichtigt Spielraum für Plätze für Altersmischung (AM).

Zur Bedarfsermittlung hat das Büro Verwaltungsreform²¹ den vorhandenen Kindergartenplätzen einen Bevölkerungszahlen-Anpassungsfaktor zugrunde gelegt und diese hochgerechnet. So wurde der Bedarf bis zum Jahr 2031 ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde weiterhin von der genannten Voraussetzung ausgegangen. Es erfolgte eine entsprechende Gegenüberstellung sowohl für die Kinder unter drei Jahren als auch für die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Es wurde festgestellt, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren bis zum Jahr 2031 zu 100 % durch die vorhandenen Plätze in Kindergärten und Tagespflege abgedeckt werden kann. Nach aktuellem Stand stehen im Bereich der Krippenplätze sogar mehr Plätze zur Verfügung, als in der Vorschau bis 2031 benötigt werden.

(Anlage 4 – Verwaltungsreform 21)

2.2.2.4 Fazit aus der externen Bedarfsplanung bis zum Betreuungsjahr 2030/2031

Die örtliche Bedarfsplanung für das kommende Betreuungsjahr 2030/2031 wurde anhand der IST-SOLL-Bedarfsplanung erstellt. Die Auftragsgrundlage für Verwaltungsreform 21

umfasste die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung des etwaigen Abgangs des Kindergartens St. Blasius im Rahmen der Sanierung der Sommerberghalle und der möglichen Errichtung eines separaten neuen Kindergartenersatzbaus. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Bedarf an Gruppen bzw. Plätzen von Relevanz für die Gemeinde.

Aufgrund der Auswertung der Bedarfszahlen durch das Büro Verwaltungsreform²¹ könnte ein etwaiger Neubau mit einer 0,5 x Gruppe U3 und mit drei x Ü3-Gruppen als angemessen Größe geplant und gebaut werden. Das Büro verweist hierbei jedoch auf Unschärfen bezüglich der Aufnahme von Kindern auswärtigen Ursprungs in Buchenbach sowie der spezifischen Belegungslage des Waldorfkindergartens.

Weiter verweist Verwaltungsreform²¹ auf die besondere Situation durch die Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen „Morgensternchen“ in der vormaligen Sparkasse. Darüber hinaus bestehen derzeit 11 Betreuungsverhältnisse für Kinder unter drei Jahren bei einzelnen Tageseltern. Sollten an dieser Stelle Plätze wegfallen, wäre ein weiterer Bedarf an U3-Plätzen in den Kindergärten möglich.

Die Planung für einen Neubau sollte aus Sicht von Verwaltungsreform 21 daher großzügiger gestaltet werden. *Weiter sollte ein künftiger Bedarf an Ganztagesplätzen bei Räumen und Infrastruktur berücksichtigt werden (Anmerkung der Verwaltung).*

Die Zusammenlegung der beiden Kindergärten St. Josef und Neubau stellt aus Sicht von Verwaltungsreform 21 eine mögliche Option dar, dabei wären aber die Eingemeindungsvereinbarungen sowie der Grundsatz "Kurze Beine = kurze Wege" zu berücksichtigen.

Die Feststellungen von Verwaltungsreform²¹ können somit in dem Fazit zusammengefasst werden, dass die Gemeinde Buchenbach auch perspektivisch über genügend Betreuungsplätze ohne eine weitere Ausweitung des Betreuungsangebots zur Verfügung stellen kann. Ein etwaiger Ersatzbau für den katholischen Kindergarten St. Blasius wäre mit der aktuellen Gruppenstruktur sinnvoll.

2.3 Qualitativer Bedarf

2.3.1 Anregungen des Elternbeirats St. Josef

Mit Schreiben vom 5. Juni 2025 hat sich der Elternbeirat des Kindergartens St. Josef an den Ortschaftsrat gewandt. Mehrere Eltern des Kindergartens St. Josef hatten hier die Frage aufgeworfen, ob eine Anpassung der Öffnungszeiten des Kindergartens an die Zeiten der Ganztageschule vorgesehen ist. Hintergrund ist, dass der Kindergarten derzeit nur bis 14:00 Uhr geöffnet hat, während Kinder in der Ganztageschule an drei Tagen pro Woche bis 15:00 Uhr betreut werden können. Für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Schule führt dies zu organisatorischen Schwierigkeiten, da die Kinder zu unterschiedlichen Zeiten abgeholt werden müssen.

Durch die Verwaltung wurde nun geprüft, inwieweit die Interessen der Eltern aufgenommen und die Betreuungszeiten im Kindergarten St. Josef erweitert werden können. Basis der Prüfung war, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen bzw. insgesamt höherer Anforderungen an den Kindergarten im Rahmen einer etwaig erforderlichen neuen Betriebserlaubnis erforderlich wären.

Im Rahmen der aktuellen Betriebserlaubnis sind keine Betreuungszeiten über 7 Stunden möglich, da bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden eine Betriebserlaubnis für eine Ganztageseinrichtung mit höherem Raumbedarf usw. erforderlich wäre.

Auf Basis der aktuellen Bedarfsplanung ist jedoch eine Betreuungszeit von täglich bis 7 Stunden möglich. Dies würde für den Kindergarten eine Ausweitung der täglichen Betreuungszeit bis 14:30 Uhr ermöglichen. Die leichte Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels könnte bereits durch das aktuelle pädagogische Personal abgedeckt werden, sodass die Einführung dieses Betreuungsmodells mit dem neunten Kindergartenjahr möglich ist. Die Elternbeiträge wären hier m ca. 8% anzupassen. Um Eltern, die ihre Kinder bereits angemeldet haben und diese ergänzende Betreuungsleistung nicht zusätzlich zu belasten, kann diesen Eltern übergangsweise ein Verbleib beim bisherigen Betreuungsmodell angeboten werden. Eine überschaubare Übergangszeit müssten dann zwei Betreuungsmodelle (6,5 Stunden täglich und 7 Stunden täglich) vorgehalten werden.

2.4 Fazit und empfohlene Maßnahmen

Die aktuelle örtliche Bedarfsplanung für das Betreuungsjahr 2030/2031 zeigt, dass die Gemeinde Buchenbach auch in Zukunft über ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen verfügen wird. Die durch Verwaltungsreform 21 erstellte IST-SOLL-Analyse zeigt, dass ein möglicher Ersatzbau für den Kindergarten St. Blasius mit einer halben U3-Gruppe und drei Ü3-Gruppen grundsätzlich bedarfsgerecht wäre. Gleichzeitig bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich der Betreuung auswärtiger Kinder, der Belegungssituation des Waldorfkindergartens sowie möglicher Veränderungen bei den Tagespflegeangeboten und den "Morgensternchen". Sollte es zu einem Wegfall dieser Angebote kommen, ist mit einem erhöhten Bedarf im U3-Bereich zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, die Planung eines Neubaus flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten. Dabei sollte insbesondere ein steigender Bedarf an Ganztagesbetreuung frühzeitig berücksichtigt werden. Auch die mögliche Zusammenlegung des Kindergartens St. Josef mit einem Neubau sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen und des Grundsatzes "Kurze Beine – kurze Wege" geprüft werden.

Darüber hinaus hat die Prüfung der Verwaltung ergeben, dass die Betreuungszeiten im Kindergarten St. Josef innerhalb der bestehenden Betriebserlaubnis auf täglich sieben Stunden beziehungsweise bis 14:30 Uhr ausgeweitet werden könnten. Diese Maßnahme zielt darauf ab, insbesondere Familien mit Kindern im Kindergarten- und Ganztagsschulalter zu unterstützen. Da hierfür keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen erforderlich wären und der Personalbedarf mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden könnte, erscheint die Einführung des erweiterten Betreuungsangebots zum neuen Kindergartenjahr sinnvoll und umsetzbar.